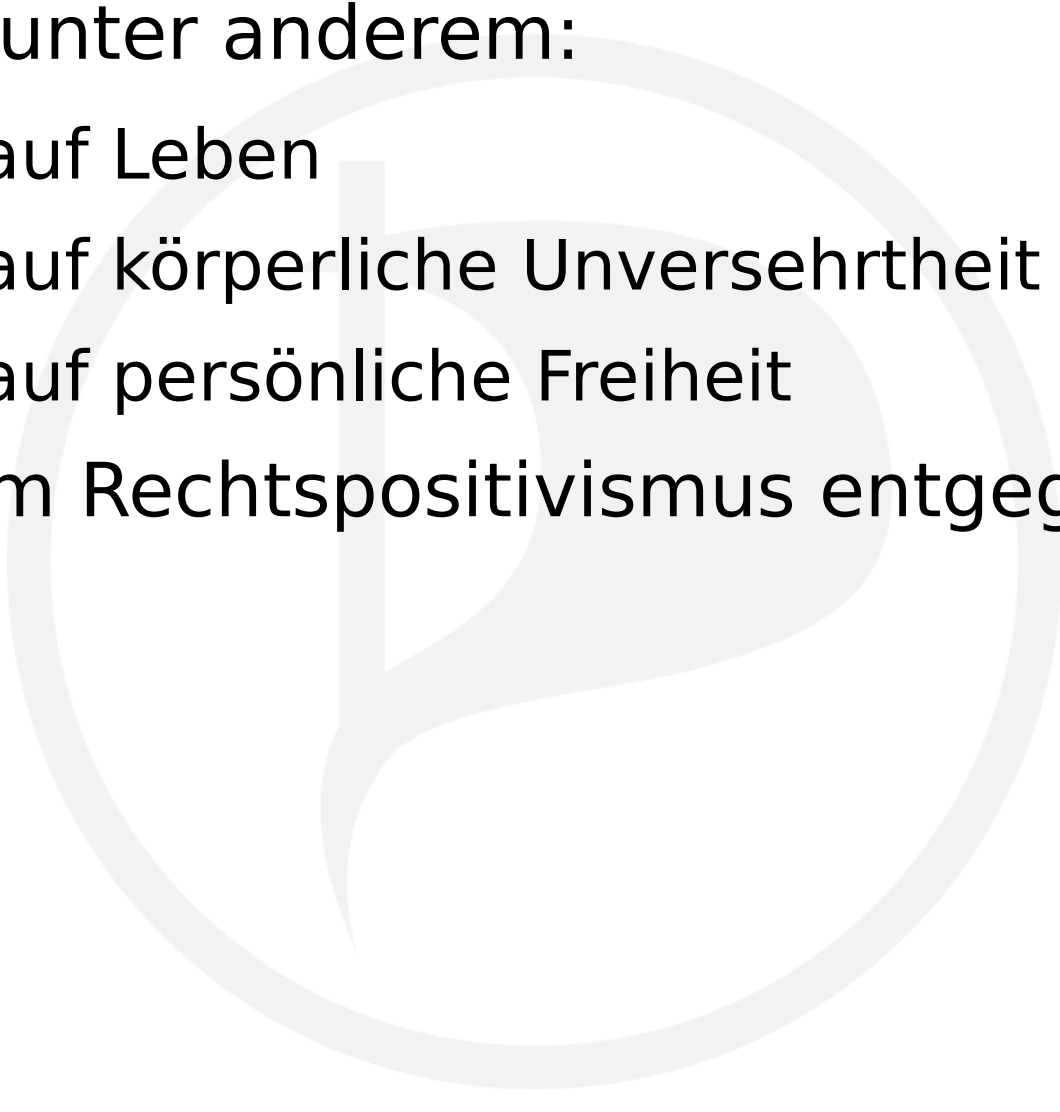


Definition von Natur-, Menschen-, Grund- und Bürgerrechten

Naturrecht I

- Wird auch als überpositives Recht bezeichnet
- Rechte die alle Menschen von Natur aus haben
- Unabhängig von Geschlecht, Rasse, Alter, Ort und Staatsform
- Unveräußerlich
- Können weder durch Rechtssetzung geschaffen noch außer Kraft gesetzt werden

Naturrecht II

- Umfasst unter anderem:
 - Recht auf Leben
 - Recht auf körperliche Unversehrtheit
 - Recht auf persönliche Freiheit
 - Steht dem Rechtspositivismus entgegen
- 

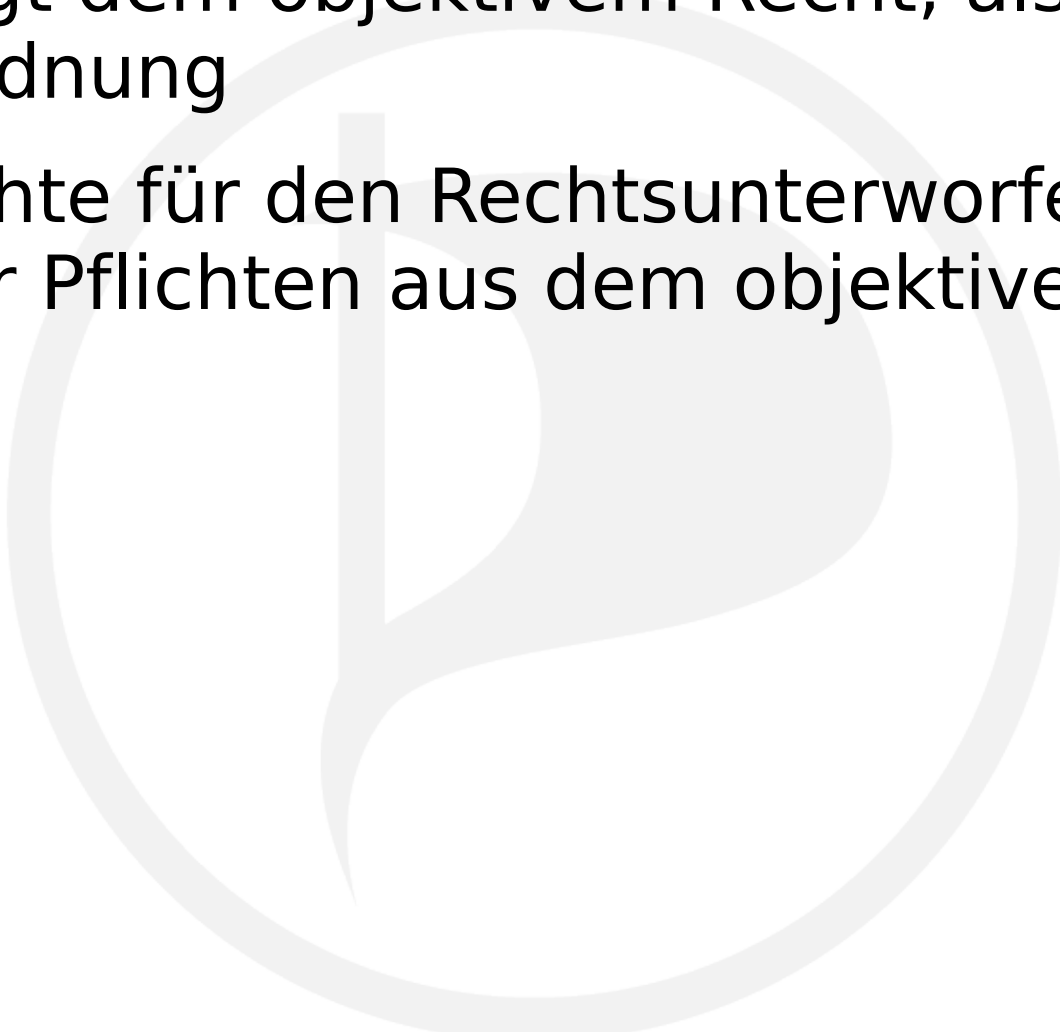
Einschub: Rechtspositivismus

- Lehre, die Recht nur auf ihre Setzung oder soziale Wirksamkeit zurückführt
- Enthält Aspekte des Naturrechts und formuliert dieses aus
 - um z. B. Rechtssicherheit zu erlangen
- Der Bezug auf Gott in der Präambel des Deutschen Grundgesetzes ist nicht als theologischer Hinweis zu verstehen, sondern als Bezug auf das Naturrecht

Menschenrecht I

- Grundlage ist eng mit Naturrecht verbunden
- Subjektives Recht
- Menschsein führt zu Rechten
- Menschenrechte sind
 - Universell (räumlich und zeitlich unveränderlich)
 - Unveräußerlich (nicht an andere übertragbar)
 - Unteilbar (müssen in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden)

Einschub: Subjektives Recht

- Entspringt dem objektivem Recht, also der Rechtsordnung
 - Sind Rechte für den Rechtsunterworfenen, der sonst nur Pflichten aus dem objektiven Recht hat
- 

Menschenrecht II

- Finden sich als positives (gesetztes) Recht in vielen Verfassungen und internationalen Abkommen



Grundrecht I

- Sind gesetzte Rechte, die Mitglieder der Gesellschaft gegen über dem Staat haben
- In der Regel sind das Abwehrrechte gegen den Staat oder andere Bürger
- Sind meist in der Verfassung eines Staates verankert
- Haben ihre Herkunft in den Menschenrechten und Bürgerrechten

Bürgerrecht I

- Werden von einem Staat oder ähnlichem seinen Bürgern zugestanden
- Umfassen alle Rechte die keine Menschenrechte sind, aber nur das Verhältnis zwischen Bürger und Staat betreffen
 - z. B. Wahlrecht
- Bezieht sich explizit nur auf die Bürger des Staates(!)

Bürgerrecht II

- Bilden zusammen mit den Menschenrechten die Grundrechte nach dem Grundgesetz
- In der EU gibt Bürgerrechte, die gegenüber jedem EU-Staat eingefordert werden können
- Interessante Formulierung: „ausländischer Mitbürger“